

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

ARCHIV
des Landes Nordrhein-Westfalen

19. Jahrgang des Landes Nordrhein-Westfalen
Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. September 1965 Nummer 45

LEIH Exemplar

20320 19. 8. 1965 Bekanntmachung der Neufassung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz) 258

20320

**Bekanntmachung
der Neufassung des Besoldungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesbesoldungsgesetz)
Vom 19. August 1965**

Auf Grund des Artikels VI des Dritten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Drittes Besoldungsänderungsgesetz) vom 15. Juni 1965 (GV. NW. S. 165) wird nachstehend der Wortlaut des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz), wie er sich

aus dem Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 8. November 1960 (GV. NW. S. 357)

und den Änderungen durch

- a) das Besoldungserhöhungsgesetz vom 20. Dezember 1960 (GV. NW. S. 457),
- b) das Überleitungsgesetz vom 27. März 1962 (GV. NW. S. 123),
- c) das 2. Besoldungserhöhungsgesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 425),
- d) das Besoldungsänderungsgesetz vom 2. Juli 1963 (GV. NW. S. 235),
- e) das Dritte Besoldungserhöhungsgesetz vom 23. Juli 1963 (GV. NW. S. 247),
- f) das Zweite Besoldungsänderungsgesetz vom 14. Juli 1964 (GV. NW. S. 249) und
- g) das Dritte Besoldungsänderungsgesetz vom 15. Juni 1965 (GV. NW. S. 165)

ergibt, im Einvernehmen mit dem Innenminister bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 19. August 1965

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Pütz

**Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
in der Fassung vom 19. August 1965
(LBesG 65)**

Kapitel I

Die Dienstbezüge der Beamten und Richter

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dienstbezüge erhalten nach diesem Gesetz

1. Beamte des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Ehrenbeamten und der Beamten auf Widerruf, die im Vorbereitungsdienst stehen oder nur nebenbei verwendet werden,
2. Richter des Landes.

(2) Die für Beamte geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auch auf Richter anzuwenden.

(3) Das Gesetz findet keine Anwendung auf die Kirchen und Religionsgemeinschaften.

§ 2

Zusammensetzung der Dienstbezüge

Dienstbezüge sind Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen, bei den Professoren an Hochschulen auch Zuschüsse zum Grundgehalt.

§ 3

Beginn des Anspruchs auf Dienstbezüge

(1) Die Beamten erhalten die Dienstbezüge von dem Tage an, mit dem ihre Ernennung oder ihre Versetzung ihre Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst eines der in § 1 genannten Dienstherren wirksam wird. Abweichend hiervon entsteht der Anspruch auf Dienstbezüge mit der Einweisung in die Planstelle, wenn

- a) die Verleihung eines Amtes nicht der Ernennung bedarf,
- b) die Amtsbezeichnung des verliehenen Amtes in mehreren Besoldungsgruppen aufgeführt ist,
- c) die für das Amt in der Besoldungsordnung vorgesehenen Einreihungsvoraussetzungen sich ändern,
- d) der Beamte gemäß Absatz 2 rückwirkend eingewiesen wird.

(2) Wird einem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so soll er mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten eingewiesen werden, soweit er während dieser Zeit die Obliegenheiten dieses oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Stelle, in die er eingewiesen wird, besetzbar war. Auch ohne diese Voraussetzung kann ein Beamter vom ersten oder einem sonstigen Tage des Kalendermonats eingewiesen werden, in dem die Verleihung wirksam wird.

§ 4

Zahlung der Dienstbezüge

(1) Die Dienstbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

(2) Besteht der Anspruch auf die Dienstbezüge nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Dienstbezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Die Landesregierung bestimmt die Behörden, die die Dienstbezüge der Landesbeamten festsetzen. Für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts setzt die oberste Dienstbehörde die Dienstbezüge fest; sie kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

Abschnitt II

Die Dienstbezüge

1. Titel

Das Grundgehalt

§ 5

Bemessung des Grundgehaltes

(1) Das Grundgehalt wird nach den Besoldungsordnungen A (aufsteigende Gehälter), B (feste Gehälter) und H (Hochschullehrer) — Anlage 1 — gewährt. Für Beamte, die nicht in eine Planstelle eingewiesen sind, ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

(2) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Dienstaltersstufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren um die Dienstalterszulage bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(3) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Beamtenverhältnis infolge strafrechtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

§ 6

Das Besoldungsdienstalter im Regelfall

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt

1. in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 6, A 9 und A 10

Anlage 1

am Ersten des Monats, in dem der Beamte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,

2. in den Besoldungsgruppen A 13, A 13 a und A 14 sowie in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung H am Ersten des Monats, in dem der Beamte das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Hat der Beamte das nach Absatz 1 maßgebende Lebensalter an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge seiner Besoldungsgruppe zu erhalten hat, überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinausgeschoben ist, werden abgesetzt:

1. Die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit), soweit sie im mittleren und gehobenen Dienst ein Jahr, im höheren Dienst drei Jahre übersteigt. Bei Beamten des gehobenen Dienstes, die aus einer Einheitslaufbahn hervorgegangen sind, gilt als Mindestzeit ein Zeitraum von drei Jahren. Tritt nach den Laufbahnbestimmungen eine im Angestelltenverhältnis verbrachte Dienstzeit an die Stelle des Vorbereitungsdienstes, so gilt insoweit als Mindestzeit der vorgeschriebenen Ausbildung die Zeit des für die Laufbahn vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes. Wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich.
2. Die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist.
3. Nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet, soweit § 8 nichts anderes bestimmt.
4. Nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten
 - a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses, eines im Kriege von Angehörigen der Polizei geleisteten Dienstes in Truppenverbänden, denen unter einem militärischen Befehlshaber die Erfüllung militärischer Aufgaben im geschlossenen Einsatz übertragen war,
 - b) einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen,
 - c) eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeitsdienstes,
 - d) eines nichtberufsmäßigen Wehrdienstes oder eines zivilen Ersatzdienstes,
 - e) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- oder Wehrdienstpflicht umfaßt,
 - f) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst nach dem Wehrrecht des Bundes die Zeit der gesetzlichen Wehrdienstpflicht umfaßt und diese dadurch als erfüllt gilt,
 - g) einer Heilbehandlung, die auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes, einer Kriegsgefangenschaft, einer Internierung oder eines Gewahrsams im Sinne der Buchstaben a) bis f) durchgeführt wurde und während der der Kranke oder Verwundete arbeitsunfähig war.
5. Zeiten, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialisti-

stischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen sind.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Nr. 1 bis 5 abgesetzt werden.

(4) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 hinausgeschoben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

(5) In den anderen als den in Absatz 1 genannten Besoldungsgruppen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes wird der Beginn des nach den Absätzen 1 bis 4, 6 oder 8 für die ersten Besoldungsgruppen der jeweiligen Laufbahngruppe errechneten Besoldungsdienstalters um vier Jahre hinausgeschoben.

(6) Ist der Beamte aus einer Besoldungsgruppe des mittleren Dienstes in eine Besoldungsgruppe des gehobenen Dienstes oder aus einer Besoldungsgruppe des gehobenen Dienstes in eine Besoldungsgruppe des höheren Dienstes übergetreten, so wird sein Besoldungsdienstalter für die Besoldungsgruppen A 9, A 10, A 13, A 13 a und A 14 nach den Absätzen 1 bis 4 festgesetzt. Das Besoldungsdienstalter beginnt jedoch — wenn es für den Beamten günstiger ist — sechs Jahre nach seinem Besoldungsdienstalter in den in Absatz 1 Nr. 1 aufgeführten Besoldungsgruppen der nächstniedrigeren Laufbahngruppe.

(7) Wird ein Beamter des mittleren, des gehobenen oder des höheren Dienstes in einer anderen als den in Absatz 1 genannten Besoldungsgruppen angestellt (eingestellt), so ist sein Besoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn er in einer dieser Besoldungsgruppen angestellt und in die Anstellungsgruppe befördert worden wäre.

(8) Abweichend von Absatz 6 erhalten Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen in den Besoldungsgruppen A 13, A 13 a oder A 14 das Besoldungsdienstalter, das sie in der Besoldungsgruppe A 11 b oder A 12 a hatten oder erhalten hätten, wenn sie erst nach dem 1. Oktober 1959 in die Besoldungsgruppen des höheren Dienstes übergetreten wären.

(9) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das Lebensalter, von dem nach Absatz 1 auszugehen ist, noch nicht erreicht, so erhält er das Anfangsgehalt seiner Besoldungsgruppe.

§ 7

Öffentlich-rechtliche Dienstherrn

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3 sind das Reich, der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und der Verbände von solchen.

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet steht gleich

1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit die bis zum 8. Mai 1945 ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Reich angegliedert waren;
2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler die gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland;
3. für Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins die im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten.

(3) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet kann gleichgestellt werden die Tätigkeit

1. im Dienst eines anderen Staates oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
2. im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage,
3. im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden,

4. im Dienst von Kirchen oder öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften oder der Verbände von solchen,
5. im nichtöffentlichen Schuldienst,
6. im nichtöffentlichen Eisenbahndienst,
7. im Dienst bei Unternehmen, die von einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des Absatzes 1 ganz oder teilweise übernommen worden sind,
8. als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Dienst von wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, an denen die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist.

Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister; die oberste Dienstbehörde kann die Entscheidungsbefugnis im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 8

Berücksichtigung von Dienstzeiten

(1) Bei Anwendung des § 6 Abs. 3 Nr. 3 dürfen in den Besoldungsgruppen des gehobenen und des höheren Dienstes nur Zeiten einer gleichzubewertenden Tätigkeit berücksichtigt werden. Gleichzubewerten sind für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 a nur solche Tätigkeiten, die mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 oder in einer dieser Besoldungsgruppen entsprechenden Vergütungsgruppe, in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und H 1 bis H 5 nur solche Tätigkeiten, die mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder in einer dieser Besoldungsgruppen entsprechenden Vergütungsgruppe abgeleistet worden sind. Gleichzubewerten sind auch die nach Ablegung der vorgeschriebenen Laufbahn- oder Aufstiegsprüfung ausgeübten Tätigkeiten, wenn die Art der Tätigkeit die Gleichbewertung nicht offensichtlich ausschließt.

(2) Nicht berücksichtigt werden

1. Zeiten einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,
2. Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist,
3. Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 51 des Landesbeamtengesetzes bezeichneten Art oder aus dem in § 34 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes bezeichneten Grunde oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
4. Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis, das auf Antrag des Beamten durch Entlassung beendet worden ist, weil ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte, der Entlassung aus dem in § 34 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes bezeichneten Grunde oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,
5. Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Bediensteten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist.

Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften der Nummern 3 bis 5 zulassen.

§ 9

Das Besoldungsdienstalter in besonderen Fällen

(1) Tritt ein Beamter, der aus dem mittleren in den gehobenen oder aus dem gehobenen in den höheren Dienst aufgestiegen ist, aus dem Dienst eines Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in den Dienst eines der in § 1 genannten Dienstherrn über, wird das Besoldungsdienstalter nach § 6 so festgesetzt, wie wenn der Beamte in der niedrigeren Laufbahngruppe übergetreten und danach aufgestiegen wäre.

(2) Wird ein Beamter, der auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen war, um im dienstlichen

Interesse eine andere Tätigkeit auszuüben, wieder angestellt, so gilt auch die zwischen der Entlassung und der Wiederanstellung liegende Zeit als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3, wenn die oberste Dienstbehörde das dienstliche Interesse vor dem Ausscheiden schriftlich anerkannt hat. Die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(3) Wird ein Beamter ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinausgeschoben. Dies gilt nicht, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde vor Antritt des Urlaubs schriftlich anerkannt hat, daß dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient.

(4) Hat ein Beamter den Anspruch auf Dienstbezüge dadurch verloren, daß er dem Dienst schuldhaft ferngeblieben ist, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Zeit des Fernbleibens hinausgeschoben.

(5) Für die Bemessung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Zeiten gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

§ 10

Wahrung des Besitzstandes

(1) Steht einem Beamten, der unter Fortbestehen des Beamtenverhältnisses in ein anderes Amt übergetreten ist, nach den für das neue Amt maßgebenden Vorschriften ein niedrigeres Grundgehalt zu als in seinem bisherigen Amt, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes zwischen seinem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das ihm in dem bisherigen Amt zuletzt zugestanden hat; der Gesamtbetrag von Grundgehalt und Ausgleichszulage darf jedoch das Endgrundgehalt seines jeweiligen Amtes nicht übersteigen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte im disziplinargerichtlichen Verfahren in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beamter Richter oder ein Richter Beamter wird.

(2) Bei der Wiederanstellung eines Ruhestandsbeamten wird dem Beamten entsprechend dem Absatz 1 eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gewährt, wenn sein Grundgehalt niedriger ist als das Grundgehalt, nach dem das zuletzt bezogene Ruhegehalt bemessen war.

§ 11

Mitteilung des Besoldungsdienstalters

Dem Beamten ist die Berechnung und Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich mitzuteilen.

2. Titel

Der Ortszuschlag

§ 12

Grundlage des Ortszuschlages

(1) Der Ortszuschlag wird nach der Aufstellung in Anlage 2 gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Tarifklasse, der die Besoldungsgruppe des Beamten zugeteilt ist, nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten entspricht.

Anlage 2

(2) Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen und die nach § 15 Abs. 1 zur Stufe 1 des Ortszuschlages gehören, erhalten 90 vom Hundert des Ortszuschlages.

§ 13

Die Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten ergibt sich aus dem Ortsklassenverzeichnis in der für die Bundesbeamten jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Dienstlicher Wohnsitz

(1) Dienstlicher Wohnsitz im Sinne des § 12 Abs. 1 ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle des Beamten ihren Sitz hat.

(2) Als Ausnahme kann die oberste Dienstbehörde

1. einzelnen Beamten oder Gruppen von Beamten den Ort, der Mittelpunkt ihrer dienstlichen Tätigkeit ist, als dienstlichen Wohnsitz anweisen,
2. einzelnen Beamten den tatsächlichen Wohnort als dienstlichen Wohnsitz anweisen, wenn er der höheren Ortsklasse angehört und die Beamten ihn auf Anordnung ihrer vorgesetzten Dienststelle innehaben.

Die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(3) Kann ein Beamter, der versetzt oder dessen Umzug an den Ort der Dienstleistung angeordnet ist, wegen Wohnungsmangels oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Wohnung am Versetzungs- oder Dienstleistungsort nicht beziehen und hat er seine Wohnung am bisherigen dienstlichen Wohnsitz oder seinem tatsächlichen Wohnort beibehalten, so gilt dieser als dienstlicher Wohnsitz, wenn er der höheren Ortsklasse angehört; gehört der bisherige dienstliche Wohnsitz einer niedrigeren Ortsklasse an als der tatsächliche Wohnort, so ist der bisherige dienstliche Wohnsitz maßgebend. Zieht der Beamte statt an den Versetzungs- oder Dienstleistungsort mit Umzugsanordnung an einen anderen Ort um, so gilt der neue Wohnort als dienstlicher Wohnsitz, wenn er einer höheren Ortsklasse angehört als der Versetzungs- oder Dienstleistungsort. Für neu eingestellte Beamte gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 der bisherige Wohnort als dienstlicher Wohnsitz.

§ 15

Stufen des Ortszuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt, die ledigen Beamten.

(2) Zur Stufe 2 gehören, soweit kein Kinderzuschlag zu gewähren ist,

1. verheiratete Beamte,
2. verwitwete oder geschiedene Beamte sowie Beamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist,
3. ledige Geistliche,
4. ledige Beamte, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben,
5. andere ledige Beamte, die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

(3) Die Zugehörigkeit zur Stufe 3 und zu den folgenden Stufen richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die dem Beamten Kinderzuschlag zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 19 zustehen würde. Uneheliche Kinder eines männlichen Beamten werden nur berücksichtigt, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen oder sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.

§ 16

(gestrichen)

§ 17

Änderung des Ortszuschlages

(1) Ändert sich die Tarifklasse, so wird der Ortszuschlag der neuen Tarifklasse von demselben Tage an gezahlt wie das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe.

(2) Ändern sich dienstlicher Wohnsitz und Ortsklasse, so wird der Ortszuschlag nach der neuen Ortsklasse vom Ersten des Monats an gezahlt, der auf die Änderung folgt. Tritt die Änderung am Ersten eines Monats ein, so ist die Ortsklasse des neuen dienstlichen Wohnsitzes schon für diesen Monat maßgebend.

(3) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Der Ortszuschlag einer

niedrigeren Stufe wird vom Ersten des übernächsten Monats nach dem für die Herabsetzung maßgebenden Ereignis gezahlt. Ist der Übergang in eine niedrigere Stufe durch den Wegfall eines Kinderzuschlages begründet, so wird der niedrigere Ortszuschlag von dem Tage nach dem Wegfall des Kinderzuschlages (§ 20 Abs. 1 Satz 2) an gezahlt. Der Wegfall des Kinderzuschlages infolge Ableistung des Grundwehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes berührt nicht den Ortszuschlag.

3. Titel

Der Kinderzuschlag

§ 18

Grundlage und Höhe

(1) Kinderzuschlag wird gewährt für

1. eheliche Kinder,
2. ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. Stiefkinder, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat,
5. Pflegekinder, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung nicht von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als das Zweieinhalbfache des Kinderzuschlages monatlich gezahlt wird,
6. Enkel, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und keine anderen Personen zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet und imstande sind,
7. uneheliche Kinder einer Beamtin,
8. uneheliche Kinder eines Beamten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist und er entweder das Kind in seine Wohnung aufgenommen hat oder für den Unterhalt des Kindes nachweislich die festgesetzte Unterhaltsrente, mindestens aber den doppelten Betrag des Kinderzuschlages aufbringt.

Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Für ein Kind, das von einer anderen Person als dem Ehegatten des Beamten an Kindes Statt angenommen worden ist, wird den natürlichen Eltern, für ein uneheliches Kind, das für ehelich erklärt worden ist, wird der Mutter kein Kinderzuschlag gewährt. Waisengeld und Waisenrente zählen nicht zu den Leistungen von anderer Seite im Sinne der Nummer 5.

(2) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet. Hat das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so besteht der Anspruch nur, wenn das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, und wenn es im Zusammenhang mit seiner Ausbildung Dienstbezüge, Arbeitsentgelt oder sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe nicht erhält; Kinderzuschlag wird auch während der Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) gewährt.

(3) Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres oder während des Zeitraums eingetreten ist, in dem der Kinderzuschlag nach Absatz 4 über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus länger gewährt worden ist; über das achtzehnte Lebensjahr hinaus wird der Kinderzuschlag jedoch nur gewährt, wenn das Kind nicht ein eigenes Einkommen von mehr als dem Zweieinhalbfachen des Kinderzuschlages monatlich hat. Waisengeld und Waisenrente zählen nicht zum Einkommen des Kindes.

(4) Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person des Beamten oder des Kindes liegt, über das siebenundzwanzigste Le-

bensjahr hinaus, so wird der Kinderzuschlag entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt.

(5) Für Kinder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften neben Waisengeld Kinderzuschlag erhalten, wird dem Beamten kein Kinderzuschlag gewährt.

(6) Für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Kinder wird kein Kinderzuschlag gewährt.

(7) Der Kinderzuschlag beträgt monatlich fünfzig Deutsche Mark.

§ 19

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für dasselbe Kind wird nur ein Kinderzuschlag gewährt.

(2) Stände nach § 18 oder nach entsprechenden Vorschriften neben dem Beamten auch anderen Personen, die im öffentlichen Dienst (Absatz 3) stehen oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu, so wird dem Beamten Kinderzuschlag gewährt, wenn und soweit er nach den folgenden Grundsätzen anspruchsberechtigt ist:

1. Hätten Vater und Mutter eines ehelichen oder eines gemeinsam an Kindes Statt angenommenen Kindes für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag dem Vater allein, auf Antrag eines Anspruchsberechtigten jedem von ihnen zur Hälfte gewährt. Das gleiche gilt, wenn ein Ehegatte das Kind des anderen an Kindes Statt angenommen hat. Satz 1 gilt entsprechend für Pflege- und Großeltern.
2. Hätten Pflege- oder Großeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den Pflege- oder Großeltern gewährt.
3. Hätten Stiefeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den natürlichen Eltern gewährt.
4. Hätte neben der Mutter eines unehelichen Kindes auch der Vater für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag, wenn der Vater das Kind in seine Wohnung aufgenommen hat, dem Vater allein, andernfalls dem Vater und der Mutter je zur Hälfte gewährt.

(3) Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 2 ist die hauptberufliche Tätigkeit im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen, ausgenommen die Tätigkeit bei Kirchen, Religionsgemeinschaften oder den Verbänden von solchen. Dem öffentlichen Dienst steht gleich die hauptberufliche Tätigkeit

1. im Dienst von Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet,
2. im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein Verband im Sinne des Satzes 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist,
3. im Dienst kommunaler Spitzenverbände,
4. im Dienst von Ersatzschulen.

Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Beamten der Finanzminister.

§ 20

Zahlung des Kinderzuschlages

(1) Der Kinderzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

(2) Der Eintritt, Wechsel oder Wegfall der Voraussetzungen des § 19 wird mit Wirkung vom Ersten des

übernächsten Monats nach Eintritt des maßgebenden Ereignisses berücksichtigt. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses des anderen Anspruchsberechtigten wird der Wechsel oder der Wegfall der Voraussetzungen des § 19 bereits vom Ersten des nächsten Monats an berücksichtigt; für den Monat des Ausscheidens erhält der Beamte den Kinderzuschlag abzüglich des dem anderen bereits gezahlten Teiles des Kinderzuschlages.

(3) Ist für ein Kind ein Vormund oder ein Pfleger bestellt, so kann auf Antrag des Vormundschaftsgerichts der Kinderzuschlag an den Vormund, den Pfleger oder das Vormundschaftsgericht gezahlt werden.

4. Titel

Zulagen

§ 21

Stellenzulagen

(1) Stellenzulagen werden nach den Besoldungsordnungen und nach Absatz 2 gewährt.

(2) Nimmt ein Beamter die dienstlichen Obliegenheiten eines Amtes wahr, für das der Organisations- und Stellenplan eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt vorsieht, so erhält er nach Ablauf von einem Jahr, wenn die höhere Planstelle während dieser Zeit besetzbar war und weiterhin besetzbar ist, eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt seiner Planstelle und dem Grundgehalt, das ihm in der Planstelle mit dem höheren Endgrundgehalt zustehen würde; gehört das Amt, dessen Obliegenheiten der Beamte wahrnimmt, einer Besoldungsgruppe an, die im Haushaltsplan mit anderen Besoldungsgruppen zusammengefaßt ist, so ist das Grundgehalt der niedrigeren Besoldungsgruppe maßgebend. Eine Planstelle gilt auch dann als besetzbar, wenn ihr Inhaber ein Amt im Sinne des Satzes 1 wahrnimmt.

(3) Stellenzulagen, die nach der Besoldungsordnung unwiderruflich sind, und ruhegehaltfähige Ausgleichszulagen nach § 10 dieses Gesetzes sowie nach den §§ 24 und 24a des Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 8. November 1960 (GV. NW. S. 357) gelten als Bestandteil des Grundgehaltes.

(4) Stellenzulagen, die nach der Besoldungsordnung widerruflich sind, werden nur solange gewährt, wie der Beamte die mit der Zulage ausgestattete Stelle innehat.

§ 22

Andere Zulagen und Zuwendungen

Andere als die in den §§ 10 und 21 aufgeführten Zulagen und Zuwendungen, die nicht gesetzlich geregelt sind, dürfen nur gewährt werden, soweit der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt.

5. Titel

Anrechnung von Sachbezügen

§ 23

Sachbezüge werden unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Dienstbezüge angerechnet. Das Nähere regelt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister, für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die oberste Aufsichtsbehörde, durch Rechtsverordnung.

Abschnitt III¹⁾

(Überleitung der vorhandenen Beamten und Richter in das neue Recht)

¹⁾ Nicht abgedruckt.

Die Überleitung der Beamten und Richter in das neue Recht ergibt sich aus §§ 24 und 24 a des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 8. November 1960 (GV. NW. S. 357), Artikel 5 des Zweiten Besoldungsänderungsgesetzes vom 14. Juli 1964 (GV. NW. S. 249) und Artikel IV des Dritten Besoldungsänderungsgesetzes vom 15. Juni 1965 (GV. NW. S. 165).

Abschnitt IV
Regelbeförderung

§ 25

(1) Beamte des einfachen Dienstes sollen ein Jahr nach der Anstellung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 2 befördert werden. Ist ein Amt der Besoldungsgruppe A 2 Eingangsamt ihrer Laufbahn, so tritt an die Stelle der Besoldungsgruppe A 2 die Besoldungsgruppe A 3.

(2) Beamte des mittleren Dienstes, die die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung und Ausbildung besitzen und für die ein Amt der Besoldungsgruppe A 5 Eingangsamt ihrer Laufbahn ist, sollen ein Jahr nach der Anstellung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 6 befördert werden.

(3) Beamte des gehobenen Dienstes, die die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung und Ausbildung besitzen und für die ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 Eingangsamt ihrer Laufbahn ist, sollen zweieinhalb Jahre nach der Anstellung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 befördert werden. Auf den Zeitraum von zweieinhalb Jahren sind Zeiten eines Wehrdienstes oder eines zivilen Ersatzdienstes bis zur Dauer von eineinhalb Jahren anzurechnen; das gleiche gilt für die Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640).

(4) Beamte des höheren Dienstes, die die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung und Ausbildung besitzen und für die ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 Eingangsamt ihrer Laufbahn ist, sollen in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 befördert werden, wenn sie die 9. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 13 erreichen und die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllen.

(5) Polizei-(Kriminal-)hauptwachtmeister werden in der Regel vier Jahre nach ihrer Ernennung zu Polizei-(Kriminal-)meistern, Polizei-(Kriminal-)kommissare werden in der Regel drei Jahre nach ihrer Ernennung zu Polizei-(Kriminal-)oberkommissaren befördert. Die Absätze 1 bis 4 finden auf Polizeivollzugsbeamte keine Anwendung.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn die Leistung oder die Führung des Beamten eine Beförderung nicht oder noch nicht rechtfertigt.

Abschnitt V

Übergangsvorschriften

§ 26

(1) Ist eine Person, die an der Unterbringung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) teilgenommen hat, bis zum 30. September 1961 als Beamter angestellt (eingestellt) worden, so gilt auch die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Anstellung (Einstellung) als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3. Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters von Beamten des gehobenen oder höheren Dienstes gilt dies nur, wenn die von ihnen vor dem 9. Mai 1945 zuletzt ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst mindestens der Tätigkeit in einem Amt ihrer Laufbahngruppe gleichzu bewerten ist. Bei früheren außerplanmäßigen Beamten (K) und ihnen gemäß § 11 G 131 in den bis zum 30. September 1961 jeweils geltenden Fassungen gleichgestellten Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, wird die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Ablegung der für die planmäßige Anstellung vorgeschriebenen Prüfung, längstens bis zum 30. September 1961, als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3 berücksichtigt. § 9 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Beamte vor dem 9. Mai 1945 aus dem mittleren oder gehobenen Dienst in eine höhere Laufbahngruppe aufgestiegen war.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen,

- a) die nicht an der Unterbringung teilgenommen haben, aber auf die Pflichtanteile anrechenbar waren,

- b) auf die § 52 b Abs. 2 in Verbindung mit § 62 oder § 63 G 131 Anwendung findet,
c) denen Rechte nach dem G 131 nur deshalb nicht zustehen, weil sie die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) hinsichtlich der Aufgabe des Dienstes oder die in § 4 oder § 81 G 131 in den jeweils geltenden Fassungen bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllen,
d) die nur deshalb nicht von Absatz 1 oder Absatz 2 Buchstaben a) und b) erfaßt werden, weil sie bereits vor dem 1. April 1951 wiederverwendet worden sind.

(3) Absatz 1 ist auf die nach den §§ 71 e bis 71 k G 131 und die unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 6 G 131 als Beamte angestellten (eingestellten) Personen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle des Tages der Anstellung (Einstellung) der 30. September 1961 tritt. Satz 1 gilt auch für die bis zum 31. Dezember 1965 als Beamte angestellten (eingestellten) Personen, die am 30. September 1961 im öffentlichen Dienst standen und entweder an der Unterbringung teilnahmen oder eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 Buchstaben a) bis c) erfüllten.

(4) Die Absätze 1, 2 Buchstabe c) und Absatz 3 sind auf frühere Berufssoldaten und berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes, deren Dienstverhältnis nach § 53 Abs. 2 Satz 3 oder § 55 Abs. 1 Satz 2 G 131 als mit Ablauf des 8. Mai 1945 beendet gilt, sinngemäß anzuwenden, wenn sie

- a) bis zum Eintritt in dieses Dienstverhältnis Beamte waren und bei einem Verbleib in dieser Rechtsstellung an der Unterbringung teilgenommen hätten oder
b) eine Dienstzeit von mindestens 10 Jahren nach § 53 Abs. 1 Satz 6, § 54 Abs. 4 oder § 55 Abs. 1 Satz 1 G 131 abgeleistet hatten.

(5) Bei Personen, die nach § 71 d Abs. 1, 3 des in Absatz 1 genannten Gesetzes zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes zugelassen worden sind, wird die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Ablegung der für die planmäßige Anstellung vorgeschriebenen Prüfung, längstens bis zum 30. September 1961, als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3 berücksichtigt. Entsprechendes gilt für frühere Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die vor dem 1. April 1951 wieder in den Vorbereitungsdienst übernommen worden sind.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Personen, die früher eine ihnen angebotene Wiederverwendung aus einem von ihnen zu vertretenden Grunde abgelehnt haben.

Kapitel II

Versorgungsbezüge

§ 27

(1) Die Bezüge der Versorgungsempfänger, bei denen der Versorgungsfall vor dem 1. April 1965 eingetreten ist, sind nach den Vorschriften der folgenden §§ 27 a bis 27 c festzusetzen.

(2) Hinterbliebene, bei denen der Versorgungsfall nach dem 31. März 1965 eingetreten ist, stehen den in Absatz 1 bezeichneten Versorgungsempfängern gleich, wenn die Versorgung auf Grund eines Beamtenverhältnisses gewährt wird, das vor dem 1. April 1965 geendet hat.

§ 27 a

Altversorgungsempfänger

(1) Versorgungsempfänger, bei denen der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1937 eingetreten ist oder die als Hinterbliebene eines bis zum 30. Juni 1937 aus dem Beamtenverhältnis ausgeschiedenen und nach diesem Zeitpunkt verstorbenen Beamten Versorgung beziehen, bleibt das am 31. März 1965 der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegende Grundgehalt weiterhin maßgebend.

(2) An die Stelle der bisherigen Tarifklassen des Ortszuschlages treten die Tarifklassen des Ortszuschlages dieses Gesetzes nach folgender Übersicht:

Tarifklasse des Ortszuschlages nach dem LBesG 60 in der Fassung des Zweiten Besoldungsänderungsgesetzes vom 14. Juli 1964 (GV. NW. S. 249)

Ia
Ib
II
III

Tarifklasse des Ortszuschlages dieses Gesetzes

IV
III
II
I.

§ 27 b

Überleitende Versorgungsempfänger

(1) Die Bezüge der Versorgungsempfänger, bei denen der Versorgungsfall seit dem 1. Juli 1937 eingetreten ist, werden, soweit diese Versorgungsempfänger nicht als Hinterbliebene von Altversorgungsempfängern nach § 27 a zu behandeln sind, mit Wirkung vom 1. April 1965 auf den Betrag festgesetzt, der sich ergeben hätte, wenn der Beamte bei seinem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis aus einer Besoldungsgruppe dieses Gesetzes besoldet gewesen wäre. Für die Überleitung in die neue Besoldungsgruppe gelten die für Beamte maßgebenden Überleitungsvorschriften sinngemäß.

(2) Für Versorgungsempfänger, deren Bezüge nach Absatz 1 überleitet worden sind und die bei Eintritt des Versorgungsfalles die Voraussetzungen für eine Regelbeförderung nach § 25 erfüllt hätten, tritt an die Stelle des Grundgehaltes

der Besoldungsgruppen A 1 und A 2

das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 2 oder A 3,

der Besoldungsgruppe A 5

das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 6,

der Besoldungsgruppe A 6 (nur Polizeivollzugsbeamte)

das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 7,

der Besoldungsgruppe A 9

das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 10,

der Besoldungsgruppen A 13 und A 13 a

das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14,

das sich nach dem Besoldungsdienstalter ergibt. Kann bei Versorgungsempfängern, deren Versorgung auf einem Beamtenverhältnis beruht, das vor dem 1. April 1957 beendet hat, der Zeitpunkt der Anstellung nicht festgestellt werden, so tritt an die Stelle des Tages der Anstellung der Tag des Beginns der Dienstbezüge. Satz 1 gilt entsprechend für die Neufestsetzung von Hinterbliebenenbezügen.

(3) Das Besoldungsdienstalter wird nach den §§ 6 bis 9 und 26 neu festgesetzt. Artikel IV Abs. 2 des Dritten Besoldungsänderungsgesetzes vom 15. Juni 1965 gilt entsprechend.

(4) Ist das sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende Grundgehalt (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen) niedriger als das Grundgehalt (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen), das am 31. März 1965 den Versorgungsbezügen zugrunde zu legen war, so werden die Versorgungsbezüge um eine Ausgleichszulage erhöht, die sich aus der Zugrundelegung des Unterschiedes zwischen den Grundgehältern ergibt. Zu dem Grundgehalt, das am 31. März 1965 den Versorgungsbezügen zugrunde zu legen war, gehören auch Ausgleichszulagen nach § 27 b Abs. 3 des Landesbesoldungsgesetzes 1960 in der Fassung des Überleitungsgesetzes vom 27. März 1962 (GV. NW. S. 123).

(5) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister Versorgungsempfänger, deren letztes Amt oder letzte Besoldungsgruppe in den Überleitungsübersichten nicht berücksichtigt ist, nach den Grundsätzen der Überleitungsvorschriften einer Besoldungsgruppe dieses Gesetzes zuzuteilen und ihnen in diesem Rahmen Zulagen zu gewähren.

(6) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für die Berechnung des Unterhaltsbeitrages für frühere Beamte und der Hinterbliebenenbezüge.

§ 27 c

Berechnung der Versorgungsbezüge in Sonderfällen

Bei Versorgungsbezügen, deren Berechnung ein Grundgehalt nicht oder nicht erkennbar zugrunde liegt, verbleibt es bei der bisherigen Festsetzung der Versorgungsbezüge.

§ 27 d

Ist der Versorgungsfall nach dem 31. März 1965 eingetreten, so gilt § 27 b Abs. 2 entsprechend, wenn der Beamte die Voraussetzung für eine Regelbeförderung nach § 25 erfüllte, die Beförderung aber unterblieben ist.

§ 28

(gestrichen)

Kapitel III

Beamte und Versorgungsberechtigte der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

§ 29

(1) Soweit die mit Landesbeamten vergleichbaren Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A, B und H nicht aufgeführt sind, sind sie nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften und Bestimmungen in die Gruppen der Besoldungsordnungen einzuordnen.

(2) Der Innenminister oder der zuständige Fachminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister durch Rechtsverordnung Richtlinien

a) für die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten nach den für die Landesbeamten geltenden Grundsätzen,

b) für die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen, Steilenzulagen, anderen Zulagen und sonstigen Zuwendungen im Sinne von § 22

zu erlassen und dabei Höchstgrenzen festzulegen. Richtlinien nach Buchstabe b) dürfen von den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen nur abweichen, wenn dies wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse sachlich notwendig ist.

§ 30

(1) Die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, auch die übrigen Geldbezüge ihrer Beamten nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften zu regeln.

(2) Zu den übrigen Geldbezügen im Sinne des Absatzes 1 gehören alle Geldbezüge, die die Beamten mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche oder nebenamtliche Dienststellung erhalten. Die nach der Beihilfenverordnung in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen zu leistende Fürsorge kann durch den Abschluß einer Versicherung gewährt werden.

§ 31

Die Vorschriften der §§ 27 bis 30 gelten auch für die Versorgungsberechtigten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 32

(1) Die oberste Aufsichtsbehörde tritt in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 2 an die Stelle der obersten Dienstbehörde.

(2) Bei Wahlbeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände (Hauptverwaltungsbeamten, Beigeordneten, Landesräten) beginnt das Besoldungsdienstalter der Anstellungsgruppe

a) in den Besoldungsgruppen bis A 12 mit dem 21. Lebensjahr,

b) in den Besoldungsgruppen von A 13 ab mit dem 23. Lebensjahr.

§ 6 Absätze 2 bis 4 und Abs. 6 sind entsprechend anzuwenden. Wird die Stelle während der Amtszeit gehoben, so richtet sich die Festsetzung des Besoldungsdienstalters in der neuen Besoldungsgruppe nach den allgemeinen Vorschriften; entsprechend ist zu verfahren, wenn der Beamte im Falle seiner Wiederberufung nach zwölfjähriger Amtszeit für seine Person die Bezüge der nächsthöheren Besoldungsgruppe erhält.

§ 33

(1) Soweit dieses Gesetz der obersten Dienstbehörde gestattet, ihre Befugnis zu übertragen, gelten für diese Übertragung die Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 34

Der Innenminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister Beamte, die unter § 9 des Gesetzes zur einheitlichen Durchführung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 2. Januar 1956 (GS. NW. S. 315) fallen, nach den Grundsätzen der für die Landesbeamten geltenden Überleitungsvorschriften neu überzuleiten und ihnen, soweit erforderlich, Zulagen zu gewähren.

Kapitel IV

Schlußvorschriften

§ 35

(Änderung des Landesbeamtengesetzes)¹⁾

§ 36

(Änderung der Reichshaushaltsordnung)²⁾

¹⁾ Überholt durch die Neufassung des Landesbeamtengesetzes vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271).

²⁾ Es sind geändert worden § 127 der Reichshaushaltsordnung durch § 36 des Besoldungsanpassungsgesetzes vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 149), § 11 Abs. 2 der Reichshaushaltsordnung durch Artikel V Nr. 2 des Dritten Besoldungsänderungsgesetzes vom 15. Juni 1965 (GV. NW. S. 165).

§ 37

(Besitzstandswahrung bei der Überleitung in das Besoldungsanpassungsgesetz)¹⁾

§ 38

Die Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister.

§ 39

(Haushaltsermächtigung; durch Zeitablauf überholt)

§ 40²⁾

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1957 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle bisherigen besoldungsrechtlichen Vorschriften außer Kraft mit Ausnahme

a) des Gesetzes über die Bezüge der kriegsgefangenen Beamten vom 15. Dezember 1952 (GS. NW. S. 269),

b) des § 4 des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Landtag gewählten Beamten, Angestellten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 1954 (GS. NW. S. 250),

c) (überholt)

d) (überholt)

e) des § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung der Polizeibeamtenbesoldung vom 27. November 1956 (GS. NW. S. 321).

(3) Ist in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach Absatz 2 für die in § 1 genannten Personen nicht mehr gelten, so treten an deren Stelle die Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes, soweit sich aus § 27³⁾ nichts anders ergibt.

¹⁾ Vgl. § 37 des Besoldungsanpassungsgesetzes vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 149). Wegen der übrigen Vorschriften zur Besitzstandswahrung vgl. die in der Anmerkung I zu Kapitel I Abschnitt III aufgeführten Überleitungsvorschriften.

²⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Besoldungsanpassungsgesetzes vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 149). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung aufgeführten Gesetzen.

³⁾ § 27 des Besoldungsanpassungsgesetzes vom 13. Mai 1958.

Besoldungsordnungen

Vorbemerkungen

1. Die in den Besoldungsordnungen A, B und H ausgebrachten Sätze der Grundgehälter und Zulagen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, Monatsbeträge.
2. Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe nach der Buchstabenfolge geordnet.
3. Die Beamtinnen führen die Amtsbezeichnungen in der weiblichen Form.
4. Die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verwenden die Amtsbezeichnungen ohne den Zusatz „Regierungs-“; in der Regel soll die Amtsbezeichnung einen besonderen, auf den Dienstherrn hinweisenden Zusatz erhalten. Beispiel: „Stadtoberinspektor“.
5. Soweit die Einreihung in die Besoldungsgruppen sich nach der Zahl der Einwohner eines Bezirks bestimmt, ist die zum 30. Juni vom Statistischen Landesamt ermittelte „Wohnbevölkerung“ jeweils vom Beginn des folgenden Rechnungsjahres an maßgebend.
6. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister den Forstbeamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 11, die in weit vom nächsten Ort abgelegenen Gehöften wohnen müssen, zum Ausgleich der damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Entschädigung bewilligen.
7. Der Justizminister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister den im Vollstreckungsaußendienst tätigen Justizvollstreckungsassistenten und Justizvollstreckungssekretären eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Entschädigung bewilligen.
8. Die in einer Justizvollzugsanstalt tätigen Beamten erhalten eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Zulage von 35 DM.
9. Der Finanzminister kann den im Vollstreckungsaußendienst tätigen Steuerassistenten, Steuersekretären und Steuerobersekretären eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Entschädigung bewilligen.

Besoldungsordnung A

Aufsteigende Gehälter

Besoldungsgruppe A 1

350 — 363 — 376 — 389 — 402 — 415 — 428 — 441 — 454 — 467 — 480 DM

Ortszuschlag: I

(Amtsgehilfe)

Amtsgehilfe

Besoldungsgruppe A 2

369 — 383 — 397 — 411 — 425 — 439 — 453 — 467 — 481 — 495 — 509 — 523 DM

Ortszuschlag: I

(Oberamtsgehilfe)

Botenmeister

Gartenaufseher

Hausmeister

Justizwachtmeister

Landgestütwärter

Magazinverwalter — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 3 —

Maschinenwärter

Oberamtsgehilfe

Steuerwachtmeister

Besoldungsgruppe A 3

397 — 411 — 425 — 439 — 453 — 467 — 481 — 495 — 509 — 523 — 537 — 551 DM

Ortszuschlag: I
(Hauptamtsgehilfe)

Hauptamtsgehilfe

Hausmeister — bei einer staatlichen Ingenieurschule — (künftig wegfallend)

Justizoberwachmeister¹⁾

Laborant — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 —

Landgestütoberwärter

Magazinverwalter — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 —

Maschinenoberwärter

Steueroberwachmeister

¹⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 27 DM.

Besoldungsgruppe A 4

426 — 440 — 454 — 468 — 482 — 496 — 510 — 524 — 538 — 552 — 566 — 580 DM

Ortszuschlag: I
(Amtsmeister)

Amtsmeister

Erster Justizhauptwachtmeister¹⁾Justizhauptwachtmeister²⁾

Laborant — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 3 —

Oberbotenmeister²⁾

Steuerhauptwachtmeister

¹⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 60 DM.

²⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

Besoldungsgruppe A 5

444 — 459 — 474 — 489 — 504 — 519 — 534 — 549 — 564 — 579 — 594 — 609 — 624 DM

Ortszuschlag: I

(Assistent)

Bergvermessungsassistent

Bergverwaltungsassistent

Eichassistent

Feuerwehrmann

Forstwart

Gewerbeassistent

Justizassistent

Justizvollstreckungsassistent

Maschinenführer

Oberwachtmeister — bei einer Justizvollzugsanstalt —

Polizeioberwachtmeister¹⁾

Polizeiwachtmeister²⁾

Präparator — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6 —

Regierungsassistent

Sattelmeister

Steuerassistent

Werkführer

¹⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 15 DM und, wenn er in eine Planstelle des Einzeldienstes eingewiesen ist, eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 6, sofern nicht die Stellenzulage nach § 21 Abs. 2 zu gewähren ist.

²⁾ Erhält während der Grundausbildung als Grundgehaltsatz 425 DM.

Besoldungsgruppe A 6

470 — 489 — 508 — 527 — 546 — 565 — 584 — 603 — 622 — 641 — 660 — 679 — 698 DM

Ortszuschlag: I

(Sekretär)

Bergvermessungssekretär¹⁾)

Bergverwaltungssekretär

Eichsekretär¹⁾)Gewerbesekretär¹⁾)

Hauptwachtmeister — bei einer Justizvollzugsanstalt —

Justizsekretär

Justizvollstreckungssekretär

Kriminalhauptwachtmeister

Maschinenmeister¹⁾)Oberfeuerwehrmann²⁾)

Obersattelmeister

Pfleger — bei den klinischen Anstalten einer Universität —

Polizeihauptwachtmeister

Präparator — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5 —

Regierungssekretär

Revierforstwart

Steuersekretär³⁾)Strommeister¹⁾)Verwalter — bei einer Justizvollzugsanstalt —¹⁾)Werkmeister¹⁾)

¹⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 27 DM.

²⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 27 DM, die sich nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts auf 54 DM erhöht.

³⁾ Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Beamten erhält in den vom Finanzminister bestimmten Stellen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 30 DM.

Besoldungsgruppe A 7¹⁾

537 — 559 — 581 — 603 — 625 — 647 — 669 — 691 — 713 — 735 — 757 — 779 — 801 DM

Ortzuschlag: I
(Obersekretär)

Bergvermessungsobersekretär
Bergverwaltungsobersekretär
Brandmeister
Eichobersekretär
Gerichtsvollzieher²⁾)
Gewerbeobersekretär
Hauptsattelmeister
Justizobersekretär
Kriminalmeister
Maschinenobermeister
Oberforstwart
Oberpfleger — bei den klinischen Anstalten einer Universität —
Oberpräparator
Oberstrommeister
Oberverwalter — bei einer Justizvollzugsanstalt —
Oberwerkmeister
Polizeimeister
Regierungsobersekretär
Steuerobersekretär⁴⁾

¹⁾ Obersekretäre und Sekretäre des Besoldungsgesetzes vom 30. 4. 1920/17. 12. 1920, die auf Grund des Beschlusses der Reichsregierung vom 9. 3. 1921 die Ergänzungsprüfung bis zum 29. 2. 1928 abgelegt haben, sowie Beamte, die im Landesdienst eine der Ergänzungsprüfung des Reichs entsprechende Prüfung abgelegt haben oder nach Landesrecht den hiernach geprüften Beamten gleichgestellt sind, erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 47 DM.

²⁾ Der Justizminister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister eine Zulage bewilligen und davon einen Betrag für ruhegehaltfähig erklären.

³⁾ Beamte, die am 31. 3. 1957 die Amtsbezeichnung „Obergerichtsvollzieher“ führten, behalten für ihre Person diese Amtsbezeichnung.

⁴⁾ Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Beamten erhält in den vom Finanzminister bestimmten Stellen eine unwiderrufliche, nicht-ruhegehaltfähige Stellenzulage von 30 DM.

Besoldungsgruppe A 8

564 — 590 — 616 — 642 — 668 — 694 — 720 — 746 — 772 — 798 — 824 — 850 — 876 DM

Ortszuschlag: I
(Hauptsekretär)

Bergvermessungshauptsekretär¹⁾
 Bergverwaltungshauptsekretär¹⁾
 Eichhauptsekretär¹⁾
 Gewerbehauptsekretär¹⁾
 Hauptbrandmeister²⁾
 Hauptverwalter — bei einer Justizvollzugsanstalt —¹⁾
 Hauptwerkmeister¹⁾
 Justizhauptsekretär¹⁾
 Kriminalhauptmeister²⁾
 Kriminalobermeister
 Maschinenhauptmeister¹⁾
 Ministerialregistrator²⁾
 Oberbrandmeister
 Obergerichtsvollzieher¹⁾ ⁴⁾
 Polizeihauptmeister²⁾
 Polizeiobermeister
 Regierungshauptsekretär¹⁾
 Revieroberforstwart¹⁾
 Steuerhauptsekretär¹⁾ ⁵⁾

¹⁾ Erhält in den vom Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmten Stellen nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit dem Übertritt in die Besoldungsgruppe A 8, eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 60 DM.

²⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM; diese erhöht sich nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts auf 80 DM.

³⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM.

⁴⁾ Der Justizminister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister eine Zulage bewilligen und davon einen Betrag für ruhegehaltfähig erklären.

⁵⁾ Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Beamten erhält in den vom Finanzminister bestimmten Stellen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 30 DM, soweit nicht eine Stellenzulage nach Fußnote 1 zusteht.

Besoldungsgruppe A 9

636 — 663 — 690 — 717 — 744 — 771 — 798 — 825 — 852 — 879 — 906 — 933 — 960 DM

Ortszuschlag: II

(Inspektor)

Berginspektor¹⁾
 Bergvermessungsinspektor^{2) 3)}
 Bergverwaltungsinspektor²⁾
 Bibliotheksinspektor²⁾
 Brandinspektor³⁾
 Eichinspektor³⁾
 Fachlehrer — an einer berufsbildenden Schule —
 Garteninspektor
 Gewerbeinspektor³⁾
 Justizinspektor^{2) 4) 5)}
 Kriminalkommissar
 Polizeikommissar
 Regierungsbauinspektor^{2) 3)}
 Regierungsinspektor^{2) 3) 4)}
 Regierungskartographeninspektor^{2) 3)}
 Regierungsvermessungsinspektor^{2) 3)}
 Revierförster
 Steuerinspektor^{3) 4)}
 Werkstattlehrer — an einer berufsbildenden Schule —

¹⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

²⁾ Die Beamten, die am 31. Mai 1954 die Bezüge der alten Besoldungsgruppe A 4 c 1 erhalten haben, erhalten für ihre Person eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM, soweit ihnen nicht eine Stellenzulage nach Fußnote 3 oder 4 zusteht.

³⁾ Beamte des technischen Dienstes, die die für die Laufbahn geforderte Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt abgelegt haben, erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM; dies gilt nicht, wenn während des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt Dienstbezüge gezahlt worden sind.

Die Beamten des technischen Dienstes, die noch ohne Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt angestellt worden sind, erhalten die Stellenzulage nur dann, wenn sie im Zeitpunkt der Verkündung des ÄndBesAG (15. Juni 1960) ein Amt bekleideten, für das nach den geltenden Laufbahnvorschriften die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist.

⁴⁾ Erhält als Kassierer bei Oberkassen eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

⁵⁾ Erhält für die Zeit seiner Verwendung als Rechtspfleger eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM, soweit nicht eine Stellenzulage nach Fußnote 2 zusteht.

Besoldungsgruppe A 10

727 — 767 — 807 — 847 — 887 — 927 — 967 — 1007 — 1047 — 1087 — 1127 — 1167 — 1207 DM

Ortszuschlag: II
(Oberinspektor)

Bergoberinspektor
 Bergvermessungsoberinspektor
 Bergverwaltungsoberinspektor
 Bibliotheksoberinspektor
 Brandoberinspektor
 Eichoberinspektor
 Gartenoberinspektor
 Gewerbeoberinspektor
 Justizoberinspektor
 Kriminaloberkommissar
 Lehrer — an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit —
 Oberförster
 Polizeioberkommissar
 Regierungskartographenoberinspektor
 Regierungsoberbauinspektor
 Regierungsoberinspektor¹⁾
 Regierungsvermessungsoberinspektor
 Steueroberinspektor²⁾
 Technischer Lehrer — an einer berufsbildenden Schule —
 Wein- und Spirituosenkontrolleur

¹⁾ Erhält für die Zeit seiner ausschließlichen Verwendung im Programmierdienst elektronischer Datenverarbeitungsanlagen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

²⁾ Erhält für die Zeit seiner ausschließlichen Verwendung im Prüfungsdienst oder im Programmierdienst elektronischer Datenverarbeitungsanlagen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

Besoldungsgruppe A 11

847 — 888 — 929 — 970 — 1011 — 1052 — 1093 — 1134 — 1175 — 1216 — 1257 — 1298 — 1339 DM

Ortszuschlag: II
(Amtmann)

Amtsanwalt¹⁾
 Bergamt¹⁾
 Bergvermessungsamt¹⁾
 Bergverwaltungsamt¹⁾
 Bibliotheksamt¹⁾
 Brandamt¹⁾
 Eichamt¹⁾
 Forstamt¹⁾
 Gartenamt¹⁾
 Gewerbeamt¹⁾
 Justizamt¹⁾
 Kriminalhauptkommissar — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 —¹⁾
 Oberlehrer — an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit —¹⁾
 Polizeihauptkommissar — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 —¹⁾
 Regierungsamt^{1) 2)}
 Regierungsbauamt¹⁾
 Regierungskartographenamt¹⁾
 Regierungsvermessungsamt¹⁾
 Steueramt^{1) 3)}
 Technischer Oberlehrer — an einer berufsbildenden Schule —¹⁾
 Volksschulkonrektor — an einer Volksschule mit mindestens 7 Lehrerstellen —⁴⁾
 Volksschullehrer^{5) 6)}
 Zollamt¹⁾

¹⁾ Erhält in den vom Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmten Stellen nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

²⁾ Erhält für die Zeit seiner ausschließlichen Verwendung im Programmierdienst elektronischer Datenverarbeitungsanlagen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

³⁾ Erhält für die Zeit seiner ausschließlichen Verwendung im Prüfungsdienst oder im Programmierdienst elektronischer Datenverarbeitungsanlagen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

⁴⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 60 DM.

⁵⁾ Erhält vom Beginn seiner planmäßigen Anstellung als Alleinstehender oder Erster Lehrer an einer Volksschule mit 2 Lehrerstellen eine nicht-ruhegehaltfähige Stellenzulage von 60 DM.

⁶⁾ Erhält nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

Besoldungsgruppe A 12

933 — 978 — 1023 — 1068 — 1113 — 1158 — 1203 — 1248 — 1293 — 1338 — 1383 — 1428 — 1473 DM

Ortszuschlag: II
(Oberamtmann)Amtsrat¹⁾Bergoberamtmann²⁾Bergverwaltungsamtmann²⁾Bibliotheksoberamtmann²⁾Brandoberamtmann²⁾Eichoberamtmann²⁾Gewerbeoberamtmann²⁾Justizoberamtmann²⁾Kriminalhauptkommissar — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 —²⁾Oberamtsanwalt²⁾Oberlehrer — bei einer Justizvollzugsanstalt —²⁾Oberschullehrer (künftig wegfallend)²⁾Polizeihauptkommissar — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 —²⁾

Polizeioberlehrer

Realschullehrer²⁾Regierungsamtmann²⁾ *)Regierungsoberrat²⁾Regierungsvermessungsamtmann²⁾Sonderschullehrer²⁾Steuerrat²⁾ *)

Volksschullehrer

— an dem Aufbauzug einer Volksschule, soweit er die Realschullehrerprüfung abgelegt hat —

Volksschulhauptlehrer

— als Alleinstehender oder Erster Lehrer an einer Volksschule mit 2 Lehrerstellen nach mindestens zehnjähriger Dienstzeit als solcher oder als Leiter einer Volksschule mit 3 bis 6 Lehrerstellen —

Zollrat²⁾

*) Nur bei den obersten Landesbehörden.

Erhält nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM.

2) Erhält in den vom Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmten Stellen nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit dem Übertritt in die Besoldungsgruppe A 12, eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 45 DM.

3) Erhält nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 45 DM.

4) Erhält für die Zeit seiner ausschließlichen Verwendung im Prüfungsdienst oder im Programmierdienst elektronischer Datenverarbeitungsanlagen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM, soweit ihm nicht eine Stellenzulage nach Fußnote 2 zusteht.

Besoldungsgruppe A 12 α

989 — 1034 — 1079 — 1124 — 1169 — 1214 — 1259 — 1304 — 1349 — 1394 — 1439 — 1484 — 1529 DM

Ortszuschlag: II

Direktorstellvertreter

- an einer voll ausgebauten Realschule —¹⁾
- an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Realschule —¹⁾

Fachschuloberlehrer

- an einer Berufsfachschule — (künftig wegfallend)
- an einer Fachschule — (künftig wegfallend)
- an einer Höheren Fachschule — (künftig wegfallend)

Polizeihauptlehrer¹⁾

Realschuloberlehrer

- als Leiter einer nicht voll ausgebauten Realschule —¹⁾

Sonderschulhauptlehrer

- als Leiter einer Sonderform der Volksschule mit 2 oder 3 Lehrerstellen —¹⁾

Sonderschulkonrektor

- an einer Sonderform der Volksschule mit mindestens 6 Lehrerstellen —¹⁾

Volksschulkonrektor

- an einer Volksschule mit voll ausgebautem Aufbauzug —²⁾

Volksschulrektor

- als Fachberater an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung —
- als Leiter einer Volksschule mit mindestens 7 Lehrerstellen —³⁾

¹⁾ Erhält nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 45 DM.

²⁾ Nur für Volksschulkonrektoren, die die Realschullehrerprüfung abgelegt haben oder die am 31. März 1965 bereits Konrektor an einer Volksschule mit voll ausgebautem Aufbauzug waren.

³⁾ Leiter von Volksschulen mit einem voll ausgebauten Aufbauzug erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 34 DM, wenn sie die Realschullehrerprüfung abgelegt haben oder am 31. März 1965 Rektor als Leiter einer Volksschule mit voll ausgebautem Aufbauzug waren.

Besoldungsgruppe A 13

1043 — 1088 — 1133 — 1178 — 1223 — 1268 — 1313 — 1358 — 1403 — 1448 — 1493 — 1538 — 1583 DM

Ortszuschlag: III
(Regierungsrat)

Akademischer Rat

Amtsgerichtsrat¹⁾

Apotheker

Arbeitsgerichtsrat¹⁾

Baurat — im Ingenieurschuldienst —

Bergrat

Bergvermessungsrat

Bibliotheksrat

Brandrat

Erster Gewerbemedizinalrat²⁾Erster Staatsanwalt¹⁾ ³⁾

Fachschuloberlehrer

— an einer Berufsfachschule — (künftig wegfallend)

— an einer Fachschule — (künftig wegfallend)

— an einer Höheren Fachschule — (künftig wegfallend)

Forstmeister⁴⁾

Gewerbemedizinalrat

Justiz- und Kassenrat²⁾

Kriminalrat

Kustos

Landesgeologe

Landgerichtsrat¹⁾

Landwirtschaftsrat

Oberamtsrichter¹⁾ ³⁾Oberarbeitsgerichtsrat¹⁾ ³⁾

Observator

Pfarrer

Polizeirat

Regierungsbaurat⁴⁾

Regierungskemierat

Regierungseichrat

Regierungsfischereirat

Regierungsgewerberat⁴⁾Regierungsmedizinalrat⁴⁾

Regierungspharmazierat

Regierungsrat⁴⁾

Regierungsrat

- als Bürodirektor bei einer obersten Landesbehörde —
- als Bürodirektor beim Oberverwaltungsgericht —
- als Finanzprüfer —
- als Leiter eines Polizeiamts —

Regierungs- und Baurat*)

Regierungs- und Brandrat*)

Regierungs- und Eichrat*)

Regierungs- und Gewerberat*)

Regierungs- und Kassenrat*)

Regierungs- und Landwirtschaftsrat

Regierungs- und Medizinalrat*)

Regierungs- und Pharmazierat*)

Regierungs- und Vermessungsrat*)

Regierungs- und Veterinärat*)

Regierungsvermessungsrat*)

Regierungsveterinärat

Sonderschulrektor

- als Leiter einer Sonderform der Volksschule mit mindestens 4 Lehrstellen —*)

Sozialgerichtsrat¹⁾ *)

Staatsanwalt¹⁾

Staatsarchivrat

Studienrat

Studienrat — an einer berufsbildenden Schule —

Verwaltungsdirektor einer Universität, einer Universitätsklinik oder einer Technischen Hochschule

Verwaltungsgerichtsrat¹⁾

*) Bis zur achten Dienstaltersstufe.

*) Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 74 DM.

*) Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

*) Die Beamten, die am 31. Mai 1954 die Bezüge der alten Besoldungsgruppe A 2 c 1 erhalten haben, erhalten für ihre Person eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 74 DM.

*) Erhält nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

*) Erhält als ständiger Vertreter des Präsidenten eines Sozialgerichts oder eines Sozialgerichtsdirektors eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

Besoldungsgruppe A 13 α

1076 — 1129 — 1182 — 1235 — 1288 — 1341 — 1394 — 1447 — 1500 — 1553 — 1606 — 1659 — 1712 DM

Ortszuschlag: III

Baurat — im Ingenieurschuldienst — (künftig wegfallend)

Bibliotheksrat (künftig wegfallend)

Polizeischulrat¹⁾

Realschuldirektor

— als Leiter einer voll ausgebauten Realschule —

— als Leiter eines Bezirksamseminars für das Lehramt an der Realschule —

Schulrat¹⁾

Staatsarchivrat (künftig wegfallend)

Studienrat (künftig wegfallend)

Studienrat

— an einer Fachschule — (künftig wegfallend)

— an einer Höheren Fachschule — (künftig wegfallend)

— an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit — (künftig wegfallend)

¹⁾ Erhält nach zehnjähriger Tätigkeit als Schulrat oder als Polizeischulrat eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

Besoldungsgruppe A 14¹⁾

1122 — 1181 — 1240 — 1299 — 1358 — 1417 — 1476 — 1535 — 1594 — 1653 — 1712 — 1771 — 1830 DM

Ortszuschlag: III

(Oberregierungsrat)

Abteilungsdirektor und Kustos

— bei dem Zoologischen Forschungsinstitut und Reichsmuseum Alexander Koenig in Bonn —

Akademischer Oberrat

Amtsgerichtsrat²⁾

Arbeitsgerichtsrat²⁾

Baudirektor

— als Leiter einer nicht voll ausgebauten Ingenieurschule —³⁾

Direktor der Landeshauptkasse

Direktor eines Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsamts

Erster Staatsanwalt³⁾ *)

Finanzgerichtsrat

Hauptobservator

Kriminaloberrat

Landgerichtsrat²⁾

Landstallmeister

Oberamtsrichter²⁾ *)

Oberapotheker

Oberarbeitsgerichtsrat²⁾ *)

Oberbaurat

Oberbaurat — im Ingenieurschuldienst —⁴⁾

Oberberggrat

Oberbergvermessungsrat

Oberbibliotheksrat

Oberbrandrat

Oberforstmeister

Oberkustos

Oberlandesgeologe
Oberlandwirtschaftsrat
Oberpfarrer
Oberregierungsbaurat
Oberregierungschemierat
Oberregierungsgewerbemedizinalrat
Oberregierungsgewerberat
Oberregierungsmedizinalrat
Oberregierungspharmazierat
Oberregierungsrat
Oberregierungsrat
— als Bürodirektor bei einer obersten Landesbehörde —
— als Leiter eines Polizeiamts —
Oberregierungs- und -baurat
Oberregierungs- und -brandrat
Oberregierungs- und -eichrat
Oberregierungs- und -gewerberat
Oberregierungs- und -kassenrat
Oberregierungs- und -landwirtschaftsrat
Oberregierungs- und -medizinalrat
Oberregierungs- und -pharmazierat
Oberregierungs- und -schulrat
Oberregierungs- und -vermessungsrat
Oberregierungs- und -veterinärat
Oberregierungsvermessungsrat
Oberregierungsveterinärat
Oberstaatsarchivrat
Oberstudienrat⁴⁾

Oberstudienrat

— an einem Bezirksseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen —⁴⁾

Oberstudienrat — an einer berufsbildenden Schule —⁴⁾

Polizeioberrat

Sozialgerichtsrat²⁾ *)

Staatsanwalt²⁾

Studiendirektor

— als Leiter einer berufsbildenden Schule mit mindestens 8 planmäßigen Lehrerstellen —³⁾

— als Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums —³⁾

— als Leiter eines Progymnasiums —³⁾

— als Leiter eines nicht voll ausgebauten Instituts zur Erlangung der Hochschulreife —³⁾

Verwaltungsdirektor

— der Deutschen Sporthochschule Köln —

— einer Universitätsklinik, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 —

Verwaltungsgerichtsrat²⁾

¹⁾ Die Beamten der Besoldungsgruppe A 14 erhalten, soweit ihnen nicht bereits eine Stellenzulage nach Fußnote 3 zusteht, als Leiter von Behörden, Schulen oder sonstigen Einrichtungen mit eigenem Personalbestand eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM, wenn der Behörde, Schule oder sonstigen Einrichtung insgesamt mindestens 2 Planstellen zugeteilt sind, die mit Beamten der Besoldungsgruppe A 14 besetzt sind oder besetzt werden können.

²⁾ Von der neunten Dienstaltersstufe an.

³⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

⁴⁾ Erhält als ständiger Vertreter eines in Besoldungsgruppe A 15 eingestuftten Oberstudienleiters oder Baudirektors eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

⁵⁾ Erhält als ständiger Vertreter des Präsidenten eines Sozialgerichts oder eines Sozialgerichtsdirektors eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

Besoldungsgruppe A 15

1290 — 1353 — 1416 — 1479 — 1542 — 1605 — 1668 — 1731 — 1794 — 1857 — 1920 — 1983 — 2046 DM

Ortszuschlag: III

(Regierungsdirektor)

Abteilungsdirektor bei dem Geologischen Landesamt¹⁾Amtsgerichtsdirektor²⁾ *)

Arbeitsgerichtsdirektor

Baudirektor — als Leiter einer voll ausgebauten Ingenieurschule —

Bergvermessungsdirektor

Direktor beim Bibliothekar-Lehrinstitut in Köln

Direktor der Landesfeuerwehrschnule

Direktor des Chemischen Landesuntersuchungsamts Nordrhein-Westfalen in Münster

Direktor des Landeskriminalamts

Direktor des Zoologischen Forschungsinstituts und Reichsmuseums Alexander Koenig in Bonn

Finanzgerichtsdirektor³⁾

Kriminaldirektor

Landesozialgerichtsrat

Landforstmeister

Landgerichtsdirektor⁴⁾Leitender Oberstaatsanwalt⁴⁾

Oberbergamtsdirektor

Oberlandesgerichtsrat⁵⁾Oberschulrat⁶⁾Oberstaatsanwalt⁷⁾

Oberstudiendirektor

— als Leiter einer berufsbildenden Schule mit mindestens 14 planmäßigen Lehrerstellen —

— als Leiter einer Höheren Fachschule —

— als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt am Gymnasium —

— als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an berufsbildenden Schulen —

— als Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums —

— als Leiter eines voll ausgebauten Instituts zur Erlangung der Hochschulreife —

Polizeidirektor

— in einem Polizeibereich mit bis zu 175 000 Einwohnern —

Regierungsbaudirektor

Regierungsbranddirektor

Regierungsdirektor¹⁾

Regierungseichdirektor
 Regierungsgewerbedirektor
 Regierungsgewerbemedizinaldirektor
 Regierungsmedizinaldirektor*)
 Regierungspharmaziedirektor
 Regierungsvermessungsdirektor
 Regierungsveterinärndirektor
 Schutzpolizeidirektor
 Sozialgerichtsdirektor*)
 Staatsarchivdirektor
 Verwaltungsgerichtsdirektor*)

-
- 1) Erhält als ständiger Vertreter des Direktors des Geologischen Landesamts, des Direktors des Staatlichen Materialprüfungsamts oder eines in Besoldungsgruppe B 3 eingestuftten Leiters einer Landesmittelbehörde eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 106 DM.
- 2) Erhält als ständiger Vertreter eines Behördenleiters, der in Besoldungsgruppe B 3 steht, eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 106 DM.
- 3) Erhält als Leiter eines Amtsgerichts mit 175 000 bis 450 000 Einwohnern im Bezirk eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 103 DM.
- 4) Erhält als Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit nicht mehr als 750 000 Einwohnern im Bezirk eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 106 DM.
- 5) Ein Oberlandesgerichtsrat, der zugleich das Amt eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors an einer öffentlichen wissenschaftlichen Hochschule ausübt, erhält, solange er beide Ämter bekleidet, als einheitliche Dienstbezüge seine um 300 DM erhöhten Dienstbezüge als Professor.
- 6) Erhält bei einer obersten Landesbehörde, an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung oder im Schulaufsichtsdienst für die Gymnasien und Institute zur Erlangung der Hochschulreife eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 106 DM.
- 7) Erhält als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 106 DM.
- 8) Erhält als leitender Arzt eines Landesversorgungsamts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 106 DM.
- 9) Erhält als Leiter eines Sozialgerichts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 106 DM.

Besoldungsgruppe A 16

1470 — 1546 — 1622 — 1698 — 1774 — 1850 — 1926 — 2002 — 2078 — 2154 — 2230 — 2306 — 2382 DM

Ortszuschlag: III

(Ministerialrat)

Direktor der Wasserschutzpolizei

Direktor einer Bibliothek

— an einer Universität oder einer Technischen Hochschule —

Landesarbeitsgerichtsdirektor

Landgerichtsdirektor

— als ständiger Vertreter eines Landgerichtspräsidenten in Besoldungsgruppe B 5 —

Leitender Kriminaldirektor

Leitender Oberstaatsanwalt

— als Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit mehr als 750 000 Einwohnern im Bezirk, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2 —

— als ständiger Vertreter eines Generalstaatsanwalts —

Leitender Regierungsbaudirektor

Leitender Regierungsdirektor

Leitender Schutzpolizeidirektor

Ministerialrat

Oberlandforstmeister

Oberverwaltungsgerichtsrat

Polizeidirektor

— in einem Polizeibereich mit mehr als 175 000 Einwohnern —

Präsident eines Sozialgerichts

— soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2 —

Präsident eines Verwaltungsgerichts

— soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3 —

Besoldungsordnung B

Feste Gehälter

Besoldungsgruppe B 1

2034 DM

Ortszuschlag: III

Besoldungsgruppe B 2

2502 DM

Ortszuschlag: III

Amtsgerichtspräsident

— als Leiter eines Amtsgerichts mit 450 000 bis 700 000 Einwohnern im Bezirk —

Direktor der Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen

Direktor des Polizeinstituts Hilstrup

Finanzpräsident

— soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4 —

Landgerichtspräsident

— soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3 oder B 5 —

Leitender Oberbergamtsdirektor

— als ständiger Vertreter eines Berghauptmanns —

Leitender Oberstaatsanwalt

— als Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Dortmund, Düsseldorf, Essen, Köln —

Präsident des Sozialgerichts Dortmund

Präsident des Sozialgerichts Düsseldorf

Senatspräsident bei einem Oberlandesgericht

Senatspräsident beim Landesozialgericht

Vizepräsident bei einem Landesarbeitsgericht

Besoldungsgruppe B 3

2637 DM

Ortszuschlag: IV

- Amtsgerichtspräsident
— als Leiter eines Amtsgerichts mit mehr als 700 000 Einwohnern im Bezirk —
- Direktor des Geologischen Landesamts
- Direktor des Staatlichen Materialprüfungsamts
- Finanzgerichtspräsident
- Inspekteur der Polizei
- Landgerichtspräsident
— eines Gerichts mit 400 000 bis 750 000 Einwohnern im Bezirk —
- Leitender Ministerialrat
— als geschäftsführender Vertreter des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamts —
— als Gruppenleiter bei einer obersten Landesbehörde —
— beim Landesrechnungshof —
- Polizeipräsident
— in einem Polizeibereich mit mehr als 300 000 Einwohnern sowie in Bonn —
- Präsident des Verwaltungsgerichts in Arnberg (künftig wegfallend)
- Präsident des Verwaltungsgerichts in Düsseldorf
- Präsident des Verwaltungsgerichts in Gelsenkirchen
- Präsident des Verwaltungsgerichts in Köln
- Präsident eines Landesamts für Flurbereinigung und Siedlung
- Präsident eines Landesversorgungsamts
- Vizepräsident des Landessozialgerichts

Besoldungsgruppe B 4

2829 DM

Ortszuschlag: IV

- Direktor beim Landesrechnungshof
- Direktor des Max-Planck-Instituts für Arbeitsphysiologie in Dortmund
- Direktor des Statistischen Landesamts
- Finanzpräsident — soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2 —
- Kanzler an einer Universität oder Technischen Hochschule
- Regierungsvizepräsident
- Senatspräsident beim Oberverwaltungsgericht
- Universitätskurator
- Vizepräsident bei einem Oberlandesgericht

Besoldungsgruppe B 5

3014 DM

Ortszuschlag: IV

Generalstaatsanwalt — bei einem Oberlandesgericht —

Landgerichtspräsident
— eines Gerichts mit mehr als 750 000 Einwohnern im Bezirk —

Präsident eines Landesarbeitsgerichts

Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts

Besoldungsgruppe B 6

3205 DM

Ortszuschlag: IV

Berghauptmann

Ministerialdirigent

Präsident des Landesjustizprüfungsamts

Vizepräsident des Landesrechnungshofs

Besoldungsgruppe B 7

3390 DM

Ortszuschlag: IV

Oberfinanzpräsident

Präsident des Landessozialgerichts

Regierungspräsident

Besoldungsgruppe B 8

3581 DM

Ortszuschlag: IV

Ministerialdirektor (künftig wegfallend)

Oberlandesgerichtspräsident

Besoldungsgruppe B 9

4143 DM

Ortszuschlag: IV

Chef der Staatskanzlei

Präsident des Landesrechnungshofs

Präsident des Oberverwaltungsgerichts

Staatssekretär

Besoldungsgruppe B 10

4520 DM

Ortszuschlag: IV

Besoldungsgruppe B 11

4991 DM

Ortszuschlag: IV

Besoldungsordnung H

Hochschullehrer

Vorbemerkungen

1. Der Kultusminister kann, um hervorragende Hochschullehrer für einen Lehrstuhl zu gewinnen oder dem Lande zu erhalten, im Einvernehmen mit dem Finanzminister im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel den Professoren an Hochschulen in den Besoldungsgruppen H 3, H 4 und H 5
 - a) Dienstalterszulagen vorweg gewähren;
 - b) in besonderen Einzelfällen
 - in Besoldungsgruppe H 3 Sondergrundgehälter bis zum Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe H 4,
 - in Besoldungsgruppe H 4 Sondergrundgehälter bis zum Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe H 5,
 - in Besoldungsgruppe H 5 Sondergrundgehälter bis zu 3089 DMfestsetzen;
 - c) darüber hinaus zur Ergänzung des Grundgehaltes ruhegehaltfähige und nichtruhegehaltfähige Zuschüsse bis zu insgesamt 713 DM bewilligen.
2. Nach Maßgabe der Fußnoten zu den Besoldungsgruppen H 1, H 1 a, H 2, H 3 und H 4 wird ein Kolleggeldpauschale gewährt, wenn und solange der Hochschullehrer eine Lehrtätigkeit angemessenen Umfangs ausübt. Bei vorübergehender Nichtausübung der Lehrtätigkeit kann der Kultusminister Ausnahmen zulassen. Die näheren Bestimmungen erläßt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Das Kolleggeldpauschale ist nicht ruhegehaltfähig und nicht emeritierungsfähig; jedoch wird ein Betrag von monatlich 250 DM als ruhegehaltfähig berücksichtigt, wenn für einen ordentlichen oder für einen außerordentlichen Professor Ruhegehalt oder für deren Hinterbliebene Hinterbliebenenversorgung festgesetzt wird.

Das Kolleggeldpauschale wird in zwei Teilbeträgen nachträglich jeweils zum Semesterende gezahlt.
3. Der entpflichtete Hochschullehrer erhält für seine Lehrtätigkeit Anteile an den Studiengebühren; die näheren Bestimmungen erläßt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Besoldungsgruppe H 1

1043 — 1088 — 1133 — 1178 — 1223 — 1268 — 1313 — 1358 — 1403 — 1448 — 1493 — 1538 — 1583 DM

Ortszuschlag: III

Dozent¹⁾

Lektor²⁾

Wissenschaftlicher Assistent³⁾

¹⁾ An einer Pädagogischen Hochschule oder der Deutschen Sporthochschule Köln, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 2.

²⁾ An einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer Medizinischen Akademie.

Erhält für seine Lehrtätigkeit ein Kolleggeldpauschale von 600 DM jährlich. Die bei Inkrafttreten des Zweiten Besoldungsänderungsgesetzes vom 14. Juli 1964 (OV. NW. S. 249) im Amt befindlichen Beamten können innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes durch eine schriftliche, dem Kultusminister gegenüber abzugebende Erklärung verlangen, daß ihnen an Stelle des Kolleggeldpauschales ein Anteil an den Studiengebühren gewährt wird; die näheren Bestimmungen erläßt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

³⁾ An einer wissenschaftlichen Hochschule oder an den von den zuständigen Fachministern im Einvernehmen mit dem Finanzminister näher zu bestimmenden wissenschaftlichen Lehr-, Versuchs- und Forschungsanstalten.
Steigt nur bis zur zehnten Dienstaltersstufe auf.

Besoldungsgruppe H 1 a

1 076 — 1 129 — 1 182 — 1 235 — 1 288 — 1 341 — 1 394 — 1 447 — 1 500 — 1 553 — 1 606 — 1 659 — 1 712 DM

Ortszuschlag: III

Dozent¹⁾Oberarzt¹⁾Oberassistent¹⁾Oberingenieur¹⁾

¹⁾ An einer wissenschaftlichen Hochschule.

Erhält für seine Lehrtätigkeit an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer Medizinischen Akademie ein Kolleggeldpauschale von 1 200 DM jährlich; bei einem Oberingenieur gilt das auch für die Beteiligung an der Lehrtätigkeit des Hochschullehrers, dem er zugeordnet ist. Das Kolleggeldpauschale erhöht sich auf 2 400 DM jährlich für Beamte, die die Stellung eines außerplanmäßigen Professors haben. Die bei Inkrafttreten des Zweiten Besoldungsänderungsgesetzes vom 14. Juli 1964 (GV. NW. S. 249) im Amt befindlichen Beamten können innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes durch eine schriftliche, dem Kultusminister gegenüber abzugebende Erklärung verlangen, daß ihnen an Stelle des Kolleggeldpauschales ein Anteil an den Studiengebühren gewährt wird; die näheren Bestimmungen erläßt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Besoldungsgruppe H 2

1 122 — 1 181 — 1 240 — 1 299 — 1 358 — 1 417 — 1 476 — 1 535 — 1 594 — 1 653 — 1 712 — 1 771 — 1 830 DM

Ortszuschlag: III

Dozent¹⁾

Wissenschaftlicher Rat und Professor²⁾

Wissenschaftlicher Abteilungsvorsteher und Professor²⁾

¹⁾ An einer Pädagogischen Hochschule oder der Deutschen Sporthochschule Köln, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 1.

²⁾ An einer wissenschaftlichen Hochschule.

Erhält für seine Lehrtätigkeit an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer Medizinischen Akademie ein Kolleggeldpauschale von 2400 DM jährlich. Die bei Inkrafttreten des Zweiten Besoldungsänderungsgesetzes vom 14. Juli 1964 (GV. NW, S. 249) im Amt befindlichen Beamten können innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes durch eine schriftliche, dem Kultusminister gegenüber abzugebende Erklärung verlangen, daß ihnen an Stelle des Kolleggeldpauschales ein Anteil an den Studiengebühren gewährt wird; die näheren Bestimmungen erläßt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Besoldungsgruppe H 3

1290 -- 1353 -- 1416 -- 1479 -- 1542 -- 1605 -- 1668 -- 1731 -- 1794 -- 1857 -- 1920 -- 1983 -- 2046 DM

Ortszuschlag: IIIAußerordentlicher Professor¹⁾Direktor des Instituts für Leibesübungen an einer Universität oder einer Technischen Hochschule²⁾Professor³⁾Wissenschaftlicher Abteilungsvorsteher und Professor^{2) 4)}

¹⁾ An einer wissenschaftlichen Hochschule.

Erhält für seine Lehrtätigkeit an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer Medizinischen Akademie ein Kolleggeldpauschale von mindestens 3 000 DM, höchstens 18 000 DM jährlich. Eine Kolleggeldpauschale von mehr als 12 000 DM jährlich bedarf der Zustimmung des Finanzministers.

²⁾ Erhält für seine Lehrtätigkeit ein Kolleggeldpauschale von 2 400 DM jährlich. Die bei Inkrafttreten des Zweiten Besoldungsänderungsgesetzes vom 14. Juli 1964 (GV. NW. S. 249) im Amt befindlichen Beamten können innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes durch eine schriftliche, dem Kultusminister gegenüber abzugebende Erklärung verlangen, daß ihnen an Stelle des Kolleggeldpauschales ein Anteil an den Studiengebühren gewährt wird; die näheren Bestimmungen erläßt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

³⁾ An einer Kunsthochschule, der Sozialakademie Dortmund oder der Deutschen Sporthochschule Köln, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 4.

Erhält als Leiter der Sozialakademie Dortmund oder der Deutschen Sporthochschule Köln für die Dauer dieser Amtstätigkeit eine wider- rufliche, nichtruhegehaltfähige Amtszulage, deren Höhe der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.

⁴⁾ An einer wissenschaftlichen Hochschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 2.

Besoldungsgruppe H 4

1 470 — 1 546 — 1 622 — 1 698 — 1 774 — 1 850 — 1 926 — 2 002 — 2 078 — 2 154 — 2 230 — 2 306 — 2 382 DM

Ortszuschlag: III

Ordentlicher Professor¹⁾

Professor²⁾

¹⁾ An einer wissenschaftlichen Hochschule.

Erhält

- a) für seine Lehrtätigkeit an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer Medizinischen Akademie ein Kolleggeldpauschale von mindestens 3 000 DM, höchstens 18 000 DM jährlich; ein Kolleggeldpauschale von mehr als 12 000 DM bedarf der Zustimmung des Finanzministers;
 - b) als Habilitierter für seine Lehrtätigkeit an einer Pädagogischen Hochschule ein Kolleggeldpauschale von 3 000 DM jährlich;
 - c) als Rektor oder Dekan an einer wissenschaftlichen Hochschule für die Dauer dieser Amtstätigkeit eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Amtszulage, deren Höhe der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.
- ²⁾ An einer Kunsthochschule, der Sozialakademie Dortmund oder der Deutschen Sporthochschule Köln, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 3. Erhält als Leiter der Sozialakademie Dortmund oder der Deutschen Sporthochschule Köln für die Dauer dieser Amtstätigkeit eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Amtszulage, deren Höhe der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.

Besoldungsgruppe H 5

1 773 — 1 861 — 1 949 — 2 037 — 2 125 — 2 213 — 2 301 — 2 389 — 2 477 — 2 565 — 2 653 — 2 741 — 2 829 DM

Ortszuschlag: IV

Professor als Direktor einer Kunsthochschule

Ortszuschlag
— Monatsbeträge in DM —

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Orts- klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
					Zahl der kinderzuschlagsberechtigenden Kinder				
					1	2	3	4	5
I	A 1 bis A 8	S	136	179	203	234	265	296	327
		A	113	152	175	204	233	262	291
II	A 9 bis A 12a	S	166	220	244	275	306	337	368
		A	140	187	210	239	268	297	326
III	A 13 bis A 16 B 1 und B 2 H 1 bis H 4	S	206	268	292	323	354	385	416
		A	173	228	251	280	309	338	367
IV	B 3 bis B 11 H 5	S	266	330	354	385	416	447	478
		A	226	284	307	336	365	394	423

Bei mehr als fünf kinderzuschlagsberechtigenden Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in Ortsklasse S um je 40 DM,
in Ortsklasse A um je 38 DM.

Einzelpreis dieser Nummer 3,— DM

Bestellungen sind nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Vertrieben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
b: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,50 DM, Ausgabe B 7,70 DM.